

Das Porto für Postanweisungen beträgt:

Benennung der Länder.	Meist- betrag einer Post- anwei- sung.	Tage.		Die Aus- stellung der Post- anweisung hat zu erfolgen in	Auf dem Abschritte sind zulässig:	Bemerkungen.
		Gebühr	für je			
Deutschland (Reichs- postgebiet, Bayern u. Württemberg.)	400 Mark	20 Pf. 30 Pf. 40 Pf.	bis 100 Mr. über 100-200 Mr. über 200 Mr.	Mark und Pfennig.	Mittheilungen jeder Art.	
Argentinische Repu- blik . . . . .	100 Pesos	20 Pf. mindestens 40 Pf.	20 Mr.	Pesos und Centavos.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Postanweisungen sind nur nach größeren Orten zulässig.
Australien (Britische Colonien.)		Siehe nachstehend.				
Belgien . . . . .	500 Franken	20 Pf. mindestens 40 Pf.	20 Mr.	Franken und Centimen.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Telegraphische Postanweisungen sind zulässig.
Britische Besitzungen bez. britische Post- anstalten in außer- europäischen Län- dern, namentlich am persisch. Meerbusen, Ceylon, in China, Cypern, Borneo, Straits=Settlements, Capcolonie, an der Westküste von Afrika, Zanzibar (Stadt), Brüssisch-Westindien, Neu-Fundland und Australien.	10 Pfund Sterl.	20 Pf. mindestens 40 Pf.	20 Mr. bis London; (ab London, siehe Spalte Be- merkungen).	englischer Währung £ = Pfund Sterling, = Schillinge d = Pence).	Name und min- destens der An- fangsbuchstabe eines Vornamens des Absenders (bz. die Bezeichnung der Firma des Ab- senders und die genaue Adresse desselben müssen angegeben sein. Sonstige Mitthei- lungen sind nicht statthaft.	Die Gebühr für die Nebenmitte- lung ab London wird seitens der großbritannischen Postverwaltung, welche die Überweisung der Post- anweisungs beträge nach dem Be- stimmungsgebiete vermittelt, von dem Einzahlungsbetrag in Ab- zug gebracht, und zwar in Höhe von: 3d für Beträge bis 2 Pf. St., 6d für Beträge von mehr als 2 bis 5 Pf. St., 9d für Beträge von mehr als 5 bis 7 Pf. St. 1s für Beträge von mehr als 7 b. 10 Pf. St. Wünscht der Absender auch diese Gebühr zu tragen, so muß er den Betrag der Postanweisung entsprechend höher bemessen. Das Postanweisungsformular muß außer dem Namen des Em- pfängers und der genauen Be- zeichnung desselben mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vor- namens des Empfängers (bz. die Bezeichnung der Firma desselben) enthalten.
Britisch-Indien, siehe unter Indien.						Die Absender werden auf die Notwendigkeit hingewiesen, gleichzeitig mit der Einlieferung der Postanweisungen die Em- pfänger von der erfolgten Ein- zahlung der Beträge mittels bes- onderen Benachrichtigungsschrei- bens in Kenntnis zu setzen.
Bulgarien . . . . .	500 Franken	20 Pf. mindestens 40 Pf.	20 Mr.	Franken und Centimen.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Postanweisungen sind nur nach größeren und wichtigeren Orten zulässig.
Canada (einschl. Bri- tisch-Columbien, Neu- Braunschweig, Neu- Sachsenland u. Prinz Edward-Inseln . . . . .	100 Dollars	20 Pf. mindestens 40 Pf.	20 Mr.	Dollars und Cent.	Name und min- destens der An- fangsbuchstabe eines Vornamens des Absenders (bz. die Bezeichnung der Firma des Ab- senders) und die genaue Adresse desselben müssen angegeben sein. Sonstige Mitthei- lungen sind nicht statthaft.	Das Postanweisungsformular muß außer dem Namen des Em- pfängers und der genauen Be- zeichnung desselben mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vor- namens des Empfängers (bz. die Bezeichnung der Firma desselben) enthalten. Dem Bestimmungsort ist der Name der Provinz und des Krei- ses (county) hinzuzufügen.
Cap-Colonie, siehe un- ter Brit. Besitzungen.						Die Absender werden auf die Notwendigkeit hingewiesen, gleichzeitig mit der Einlieferung der Postanweisungen die Em- pfänger von der erfolgten Ein- zahlung der Beträge mittels bes- onderen Benachrichtigungsschrei- bens in Kenntnis zu setzen.
Chile . . . . .	100 Pesos.	20 Pf. mindestens 40 Pf.	20 Mr.	Pesos und Centavos.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	